

206

Verein zur Förderung der Schule am Griebnitzsee Potsdam e.V.

-Vereinssatzung-

Fassung vom 06. März 2012 durch Mitgliederbeschluss
der Mitgliederversammlung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Schule am Griebnitzsee Potsdam“ (im weiteren Text Schulförderverein genannt). Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Potsdam erhält er den Zusatz „eingetragener Verein -e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Schulförderverein ist eine humanistische, parteipolitisch und konfessionell unabhängige und eigenständig arbeitende Organisation.
2. Sein Zweck ist die Förderung der Schule am Griebnitzsee sowie die Vermittlung von Hilfe und Unterstützung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit an dieser Schule
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - Fördermaßnahmen und Hilfen insbesondere für Schüler, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, durch die Lehrer- bzw. Elternschaft der Schule; einschließlich der Pflege des Integrationsgedankens;
 - Förderung und Unterstützung von Schulveranstaltungen, Studien- und Bildungsfahrten, Schüleraustausch und Projektunterricht, von Sportfesten sowie von Arbeitsgemeinschaften;
 - die Unterstützung bei der Gestaltung des Schulgeländes und der Schulräume einschließlich der Mithilfe die der Durchführung von Renovierungsarbeiten;
 - die Förderung einer Erweiterung der Lehrmittelausstattung;
 - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule selbst und über die Schule sowie speziell ihrer Entwicklung zur Stadtteilschule;
 - die Vermittlung und Förderung von Kontakten und Verbindungen zwischen ehemaligen und heutigen Schülern und Lehrern der Schule am Griebnitzsee (ehemals Schule 33);

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Schulförderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke Im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Schulförderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Schulfördervereins oder Wegfall seiner gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke ist sein Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden (§ 61 Abs. 2 AO9. Beschlüsse über die künftige Verwendung seines Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes der Stadt Potsdam ausgeführt werden.

207

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an der Förderung der Schulgemeinschaft hat, die Satzung des Schulfördervereins anerkennt und beitragen will, dem Vereinszweck entsprechende Aufgaben zu übernehmen. Ehrenmitglieder können gewählt werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben, wenn sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet und der Vorstand der Aufnahme zustimmt.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Austritt, der schriftlich unmittelbar gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
 - b) mit dem Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied
 - erhebliche Beitragsrückstände trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat beglichen hat;
 - den Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig materiell oder im Ansehen geschadet hat;
 - sich Eigentum des Vereins widerrechtlich zugeeignet hat oder widerrechtlich sich oder einem anderen wirtschaftliche Vorteile verschafft hat.Der Vorstand leitet nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes und nach eingehender Prüfung des Sachverhalts das Ausschlussverfahren ein.
 - d) durch Streichung
 - Mitglieder zu denen kein Kontakt mehr besteht und die zwei Jahre keinen Beitrag bezahlt haben, werden als Mitglied gestrichen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist zeitweise überlassenes Vereinseigentum zurückzugeben.
3. Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Betrages für das jeweils nachfolgende Jahr und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassen- und Rechnungsprüfer

208

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt worden ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Führung der Geschäfte des Vereins;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung von Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
 - Berufung besonderer Ausschüsse für einzelne Aufgaben;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann in besonderen Fällen auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Themen- und Beschlussprotokoll zu fertigen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsleiters einberufen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied von höchstens zwei anderen Mitgliedern bevollmächtigt werden.
3. Allein die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Für die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Übrigen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Themen- und Beschlussprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem aus den anwesenden Mitgliedern bestimmten Protokollanten, unterzeichnet wird.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

201

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung einmal im Geschäftsjahr vorzutragen. Die Kassenprüfer beantragen aufgrund eines beanstandungsfreien Berichts die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Über das verbleibende Vermögen fasst die Mitgliederversammlung den nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung erforderlichen konkretisierenden Beschluss.

210

Verein zur Förderung der Schule am Griebnitzsee Potsdam e.V.

Beitrags- und Finanzordnung

Fassung vom 06. März 2012 durch Mitgliederbeschluss
der Mitgliederversammlung

Die Beitrags- und Finanzordnung ist Bestandteil des Vereins zur Förderung der Schule am Griebnitzsee
(nachfolgend Förderverein genannt)

Mittel, die dem Förderverein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Kontrollfähigkeit der Einnahmen und Ausgaben ist vom Vorstand zu gewährleisten.
Es ist ein jährlicher Haushaltsplan zu erstellen, der Einnahmen und Ausgaben ausweist.

1. Einnahmen des Fördervereins

Die Finanzierung des Fördervereins erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuwendungen und Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungsbeteiligungen

1.1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Geschäftsjahr beschlossen wird.
Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres einzuzahlen.
Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

1.2. Zuwendungen und Spenden

Zuwendungen und Spenden sind unter Beachtung möglicher Zweckbindungen zu verwenden.
Es ist ein gesonderter Nachweis zu führen.

1.3. Einnahmen aus Veranstaltungsbeteiligungen

Der Förderverein beteiligt sich an Veranstaltungen. Einnahmen aus Veranstaltungsbeteiligungen sind nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Überschüsse. Sie stehen dem Förderverein zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Es können Rücklagen gebildet werden.

2. Ausgaben des Fördervereins

Die Verwendung der Mittel hat sparsam zu erfolgen. Sie dienen:

- der Verwirklichung von Satzungszwecken
- Verwaltungsaufgaben

2M

3. Abrechnung

Belege für Ausgaben sind vom jeweiligen Organisator sachlich richtig zu zeichnen, und der Verwendungszweck ist eindeutig auszuweisen.
Der Schatzmeister unterzeichnet nach der Prüfung die Abrechnung bzw. den Einzelbeleg.

4. Kassenführung

Zur Kassenprüfung sind der Schatzmeister und der Vorsitzende berechtigt.
Der Verein führt mindestens ein Konto.
Es ist ein Bargeldbestand von 150,- Euro zulässig.
Der Schatzmeister verwaltet den Kassenbestand.

5. Prüfung

Der Vorstand ist zu jeder Sitzung über die Finanzen zu informieren.
Jährlich erfolgt eine turnusmäßige Prüfung der Kassenbelege.
Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung im I. Quartal des nächsten Geschäftsjahres.
Es ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
Die Jahresabrechnung wird auf der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres bekannt gegeben.
Es können außerordentliche Kassenprüfungen durchgeführt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.